



**07/2013**

## Inhaltsverzeichnis

Termine Juli 2013	2	Rückstellung wegen zukünftiger Betriebsprüfungen bei Großbetrieben	7
Termine August 2013	3	Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und	
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Verpachtung	8
Ab 01.07.2013 höhere Pfändungsfreigrenzen	5	Vorübergehender Leerstand bei Untervermietung von Räumen	8
Gleiches Arbeitsentgelt für Leiharbeitnehmer	5	Firmenstempel neben einer Unterschrift wahrt die Schriftform von Gewerbemietverträgen	8
Verdeckte Gewinnausschüttung unterliegt nicht der Schenkungsteuer	6		
Berechnungsmethode zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer europarechtswidrig	7		

## Termine Juli 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, <sup>3</sup> Solidaritätszuschlag	10.07.2013	15.07.2013	05.07.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.07.2013	15.07.2013	05.07.2013
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.07.2013	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



## Termine August 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.08.2013	15.08.2013	09.08.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.08.2013	15.08.2013	09.08.2013
Gewerbsteuer <sup>5</sup>	15.08.2013	19.08.2013	12.08.2013
Grundsteuer <sup>5</sup>	15.08.2013	19.08.2013	12.08.2013
Sozialversicherung <sup>6</sup>	28.08.2013	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> In Bundesländern, in denen der 15.08.2013 ein Feiertag ist, gilt der 16.08.2013 als Fälligkeitstermin mit einer Schonfrist 20.08.2013.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.08.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>5</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.<sup>6</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.<sup>7</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01.07.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
01.01. bis 30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

<sup>5</sup> § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>6</sup> § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>7</sup> § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.



### **Ab 01.07.2013 höhere Pfändungsfreigrenzen**

Durch die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013<sup>1</sup> gelten ab dem 01. Juli 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen<sup>2</sup>. Erhöht werden die geschützten Beträge, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht gepfändet werden dürfen.

Der Pfändungsschutz stellt sicher, dass Schuldner auch bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens ihr Existenzminimum sichern und die gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können. Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 01. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des Grundfreibetrags angepasst. Zuletzt sind die Pfändungsfreigrenzen zum 01. Juli 2011 erhöht worden. Der steuerliche Grundfreibetrag hat sich seitdem um 1,57 % erhöht. Hieraus ergibt sich eine entsprechende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen.

Ab dem 01. Juli 2013 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.045,04 € (bisher: 1.028,89 €). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 393,30 € (bisher: 387,22 €) für die erste und um jeweils weitere 219,12 € (bisher 215,73 €) für die zweite bis fünfte Person.

<sup>1</sup> Bekanntmachung zu § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013) vom 26.3.2013, BGBl 2013 I, S. 710, LEXinform 0439480.  
<sup>2</sup> § 850c ZPO.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz<sup>3</sup> kann eine Broschüre heruntergeladen werden, in der die vom 01. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2015 geltenden Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen, jeweils gestaffelt nach der Höhe des monatlich, wöchentlich oder auch tageweise zu leistenden Arbeitslohns sowie nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen, ablesbar sind. Unter Arbeitseinkommen ist das jeweilige Nettoeinkommen des Schuldners zu verstehen.

### **Gleiches Arbeitsentgelt für Leiharbeitnehmer**

Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz<sup>4</sup> sind Verleiher verpflichtet, den bei ihnen angestellten Leiharbeitnehmern das gleiche Arbeitsentgelt zu zahlen, welches die beim Entleiher angestellten Stammarbeitnehmer erhalten. Davon darf nach unten nur abgewichen werden, wenn ein wirksamer Tarifvertrag eine niedrigere Vergütung für Leiharbeitnehmer zulässt.<sup>5</sup> Wirksame Tarifverträge können aber nur von tariffähigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden geschlossen werden. Fehlt einer der Tarifvertragsparteien die Tariffähigkeit, ist der Tarifvertrag unwirksam. So lagen die Dinge bei der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften Zeitarbeit und PSA (CGZP), die Tarifverträge mit den Arbeitgebervereinigungen der Leiharbeitsbranche geschlossen hatte.

<sup>3</sup> [www.bmj.de](http://www.bmj.de).

<sup>4</sup> § 10 Abs. 4 S. 1 AÜG.

<sup>5</sup> § 10 Abs. 4 S. 2 AÜG.



Nachdem das Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> festgestellt hatte, dass diesem Zusammenschluss die Tariffähigkeit fehlte, beriefen sich viele Leiharbeitnehmer ihren Verleihern gegenüber darauf, der Tarifvertrag, aufgrund dessen ihnen niedrigere Arbeitsentgelte gezahlt worden waren als den Stammarbeitnehmern, sei rechtsunwirksam, so dass er die Grundregel, wonach sie Anspruch auf gleiches Arbeitsentgelt haben, nicht außer Kraft setzen konnte.

Diesen Leiharbeitnehmern gab das Bundesarbeitsgericht<sup>2</sup> nunmehr Recht. Das Gericht stellte ausdrücklich fest, dass Leiharbeitnehmer, in deren Arbeitsverträgen auf die von der CGZP geschlossenen „Tarifverträge“ Bezug genommen wurde, Anspruch auf das Arbeitsentgelt haben, das ein vergleichbarer Stammarbeitnehmer des Entleihers erhalten hat. Soweit Verleihfirmen darauf vertraut haben, die CGZP sei tariffähig, wirke sich dies nicht zu ihren Gunsten aus.

Das Gericht stellte allerdings auch klar, dass auf den Anspruch auf die höhere Vergütung wirksam verabredete allgemeine Regelungen des Leiharbeitsvertrages anzuwenden sind. So könne dieser Anspruch z. B. wirksam vereinbarten Ausschlussfristen unterliegen, wobei die Verfallfrist mindestens drei Monate ab Fälligkeit der Vergütung betragen müsse. Im Falle einer solchen Ausschlussfrist genüge es, wenn der Leiharbeitnehmer den An-

spruch auf die höhere Vergütung dem Grunde nach geltend macht; eine Bezifferung sei nicht erforderlich.

Der gesetzliche Anspruch auf die gleiche Vergütung unterliege auch der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren. Diese beginne mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch auf das gleiche Arbeitsentgelt entstanden ist und der Leiharbeitnehmer Kenntnis von den diesen Anspruch begründenden Umständen hat.<sup>3</sup> Dafür reiche die Kenntnis des Leiharbeitnehmers von den Tatsachen aus. Auf seine rechtliche Beurteilung der Tariffähigkeit der beteiligten Tarifvertragsparteien komme es nicht an. Was die Höhe des Anspruchs anbelangt, müsse ein Gesamtvergleich aller Entgelte im Überlassungszeitraum angestellt werden. Aufwendungsersatz bleibe dabei außer Betracht, es sei denn, die Bezeichnung als solcher diene der Verschleierung und es handelt sich in Wirklichkeit um steuerpflichtiges Arbeitsentgelt.

### **Verdeckte Gewinnausschüttung unterliegt nicht der Schenkungsteuer**

Der Bundesfinanzhof<sup>4</sup> hat entschieden, dass verdeckte Gewinnausschüttungen ausschließlich ertragsteuerliche Folgen haben und nicht gleichzeitig Schenkungsteuer auslösen können.

<sup>1</sup> BAG, Beschl. v. 14.12.2010, 1 ABR 19/10, LEXinform 5211800.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 13.3.2013, 5 AZR 954/11, 5 AZR 146/12, 5 AZR 242/12, 5 AZR 294/12, 5 AZR 424/12, LEXinform 0439368.

<sup>3</sup> § 199 Abs. 1 BGB.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 30.1.2013, II R 6/12, DStR 2013, S. 649, BFH/NV 2013, S. 846, LEXinform 0928915.



**Hinweis:** Die Finanzverwaltung hatte im Jahr 2012 noch eine andere Auffassung vertreten.<sup>1</sup>

**Berechnungsmethode zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer europarechtswidrig**

Die in Deutschland angewendete Methode zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer verstößt nach Ansicht des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>2</sup> gegen die Regelungen zur Freizügigkeit des Kapitalverkehrs in Europa. Daran ändert auch nichts, dass in Deutschland wahlweise eine teilweise unmittelbare Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer oder ein Abzug der ausländischen Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte vorgenommen werden kann.<sup>3</sup>

Bei der Anrechnungsmethode wird die anrechenbare ausländische Steuer nur zum Teil, maximal bis zur Höhe der deutschen Einkommensteuer, angerechnet. Grundlage ist die auf der Basis des zu versteuernden Einkommens (einschl. der ausländischen Einkünfte) ermittelte Einkommenssteuer. Daraus wird ein prozentualer Anteil abgeleitet, der sich aus dem Verhältnis der ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte ergibt. Bei dieser Berechnung bleiben ansonsten zu berücksichtigende Persönlichkeitsmerkmale wie der Alters-

freibetrag, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Kinderfreibeträge unberücksichtigt. Der Umstand, dass für die Berechnung nicht das zu versteuernde Einkommen, sondern die Summe der Einkünfte zu Grunde gelegt wird, führt zu einer verhältnismäßig geringeren Anrechnung der ausländischen Steuer. Die sich dadurch ergebende höhere Belastung ausländischer EU-Einkünfte gegenüber inländischen Einkünften verstößt gegen den EU-Vertrag.<sup>4</sup>

**Rückstellung wegen zukünftiger Betriebsprüfungen bei Großbetrieben**

Der Bundesfinanzhof<sup>5</sup> hatte entschieden, dass in der Bilanz einer als Großbetrieb eingestuften Kapitalgesellschaft Rückstellungen für zukünftige Außenprüfungen grundsätzlich zu bilden sind. Die Finanzverwaltung will die Grundsätze dieses Urteils allgemein anwenden.

Die Verpflichtung zur Rückstellungsbildung gilt allerdings nur für Großbetriebe, für die jeweils Anschlussprüfungen nach der Betriebsprüfungsordnung vorgesehen sind. Für die Bildung der Rückstellung dürfen nur Aufwendungen herangezogen werden, die im direkten Zusammenhang mit der zu erwartenden Betriebsprüfung stehen. Dazu gehören z. B. die Rechts- und Steuerberatungskosten.

<sup>1</sup> FinMin NRW, Erl. v. 14.3.2012, S-3806-16-V-A-6, UVR 2012, S. 138, DSz 2012, S. 426, LEXinform 5233932.

<sup>2</sup> EuGH, Urt. v. 28.2.2013, C-168/11, BFH/NV 2013, S. 889, DStR 2013, S. 518, LEXinform 0589345.

<sup>3</sup> § 34c Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 EStG.

<sup>4</sup> Art. 63 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 6.6.2012, I R 99/10, BStBl 2013 II, S. 196, LEXinform 0928178.





(Quelle: Bundesministerium der Finanzen<sup>1</sup>)

**Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> hat im Jahr 2012 entschieden, dass Schuldzinsen für Darlehen, die ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurden, auch nach einer steuerbaren Veräußerung der Immobilie als nachträgliche Schuldzinsen abgezogen werden können. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeiten zu tilgen.

Das Bundesministerium der Finanzen<sup>3</sup> weist darauf hin, dass diese Entscheidung nicht anzuwenden ist, wenn

- die Schuldzinsen auf Verbindlichkeiten entfallen, die durch den Veräußerungserlös der Immobilie hätten getilgt werden können,
- der Verkauf der Immobilie außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgt,
- die Veräußerung auf einem vor den 01.01.1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt (Altfälle) beruht.

<sup>1</sup> BMF, Schr. v. 7.3.2013, IV C 6 - S 2137/12/10001, (koordinierter Ländererlass), DStR 2013, S. 592, DB 2013, S. 608, LEXinform 5234386.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 20.6.2012, IX R 67/10, DStR 2012, S. 1801, DB 2012, S. 2023, LEXinform 0928227.

<sup>3</sup> BMF, Schr. v. 28.3.2013, IV C 1 – S 2211/11/10001, DStR 2013, S. 705, LEXinform 5234432.

**Vorübergehender Leerstand bei Untervermietung von Räumen**

Werden einzelne Räume einer selbst genutzten eigenen Wohnung zur Untervermietung bereitgehalten, können die während eines Leerstands entstehenden Kosten als Werbungskosten abzugsfähig sein. Entscheidend ist alleine, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht und diese auch nachgewiesen werden kann.

Dabei spielt es keine Rolle, ob eine räumliche Trennung zum übrigen Wohnbereich besteht. Auch eine fehlende Abgeschlossenheit der zur Vermietung vorgesehenen Räume und die theoretische Möglichkeit der jederzeitigen Selbstnutzung sprechen nicht gegen eine Einkünfteerzielungsabsicht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>)

**Firmenstempel neben einer Unterschrift wahrt die Schriftform von Gewerbemietverträgen**

In einem von Bundesgerichtshof<sup>5</sup> entschiedenen Fall hatte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts von Freiberuflern einen auf zehn Jahre befristeten Mietvertrag abgeschlossen. Im Mietvertragskopf war der Name der Gesellschaft aufgeführt, nicht jedoch die einzelnen Gesellschafter. Unterzeichnet hatte den Vertrag nur ein Gesellschafter, wobei er neben seine Unterschrift den Firmenstempel gesetzt hatte. Vor Ablauf der Zehnjahresfrist kündigte die

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 22.1.2013, IX R 19/11, DB 2013, S. 734, DStR 2013, S. 696, LEXinform 0928538.

<sup>5</sup> BGH, Urt. v. 23.1.2013, XII ZR 35/11, LEXinform 1583582.





Gesellschaft das Mietverhältnis unter Hinweis auf die nicht eingehaltene Schriftform. Deshalb sei der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und könne ordentlich, vor Ablauf der Mindestlaufzeit, gekündigt werden.

Das Gericht sah dies anders. Der Mietvertrag sei wirksam unter Einhaltung der Schriftform befristet auf zehn Jahre abgeschlossen worden. Ein Vertretungsverhältnis für die Gesellschaft werde bereits durch den der Unterschrift beigefügten Stempelabdruck angezeigt, ohne dass es weiterer Unterschriften der übrigen geschäftsführenden Gesellschafter bedürft hätte. Eine so abgegebene Erklärung genüge auch der Schriftform. Das Hinzusetzen eines Stempels zu einer Unterschrift weise denjenigen, der die Unterschrift geleistet habe, als unterschriftsberechtigt für den Stempelaussteller aus, denn der Geschäftsverkehr messe dem Firmen- und Betriebsstempel eine Legitimationswirkung bei.

